



Richtlinie der Gemeinde Müden (Aller) zur Förderung von Balkonsolaranlagen

1. Förderziel

Ziel der Zuschussrichtlinie ist die nachhaltige Einsparung von konventionell erzeugtem Strom und die Förderung erneuerbarer Energien durch Balkonsolaranlagen. Mit der Förderung soll die Verbreitung von Solarenergie erhöht werden. Hiermit wird ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Gemeinde erzielt.

Die Gemeinde Müden (Aller) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die sich innerhalb des Gemeindegebietes Müden (Aller) befinden, einen Zuschuss für sogenannte Balkonsolaranlagen, genaue Bezeichnung „Steckerfertige PV-Anlagen“.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer:innen oder
- Mieter:innen mit Hauptwohnsitz

in der Gemeinde Müden (Aller) sind, welche eine erneuerbare Stromerzeugungsanlage im Sinne dieser Richtlinie realisieren wollen.

Eigentümer:innen mehrerer Wohnungen dürfen nur für eine Wohneinheit einen Antrag stellen. Bei Anträgen von Mieter:innen ist die Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin erforderlich.

Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gemeindegebiet Müden (Aller) sein. Die Förderung gilt für Ein- bis Mehrfamilienhäuser und sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen (Balkonsolaranlagen) mit einer **Wechselrichterleistung von maximal 800 VA*/W und einer Anlagenleistung von maximal 2000 W*/Wp pro Wohneinheit**. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen und im Marktstammdatenregister registriert werden.

Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.

*Entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Gemeindegebiet Müden (Aller) inkl. Ortsteilen erworben.

Pro Haushalt ist nur eine Förderung einer steckerfertigen PV-Anlage möglich.

Personen, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung des geförderten Steckergerätes über mindestens fünf Jahre in der entsprechenden Wohneinheit. Eine Nutzung außerhalb dieser Wohneinheit ist nur zulässig bei einem Umzug innerhalb des Gemeindegebietes Müden (Aller) und ist der Bewilligungsstelle vorab entsprechend anzuzeigen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Geräte, die bereits vor Antragstellung angeschafft wurden
- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen
- Anlagen aus Eigenbau
- Prototypen
- Anlagen aus Leasingssystemen
- Anlagen, bei denen die Möglichkeit besteht, die Leistung des Wechselrichters auf 800 VA/W herabzusetzen (Drosseln)
- Anlagen mit einer Leistung über 2000 W/Wp

4. Art und Höhe

Die Zuwendung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Förderhöhe beträgt für förderfähige und steckerfertige PV-Anlagen

Gesamt maximal 1000 W/1000 Wp	100,00 € pauschal
Gesamt maximal 2000 W/2000 Wp	200,00 € pauschal

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

5. Antrag

Förderanträge können vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab dem 01.04. jeden Jahres bis zum 31.12. eingereicht werden.

Der Förderantrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist, beispielsweise die Bestellung oder Installation der Anlage.

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahme sind beim Team 20.3 Förder-, Vergabe- und Projektmanagement der Samtgemeinde Meinersen einzureichen.

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Antrag gefordert:

- 1) Das ausgefüllte Antragsformular inkl. der Unterschrift der antragstellenden Person(en)
- 2) Kostenvoranschlag oder Angebot der steckerfertigen PV-Anlage inkl. Wechselrichter- und Anlagenleistung
- 3) Wenn Wohnungseigentümer:in antragstellende Person(en) ist/sind, einen Eigentumsnachweis
- 4) Wenn Mieter:in antragstellende Person(en) ist/sind
 - a. Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümer(in)
 - b. einen Wohnortnachweis (Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises)
- Zur Identifizierung nicht benötigte Daten können geschwärzt werden

Das Antragsformular für die Beantragung der Fördermittel steht auf der Homepage der Samtgemeinde Meinersen zur Verfügung.

Die ausgefüllten Unterlagen sollen vorzugsweise eingescannt per Mail an: fuv@sg-meinersen.de versendet werden. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, können die Unterlagen auch in Papierform an folgende Adresse gerichtet werden:

Gemeinde Müden (Aller)
c/o Samtgemeinde Meinersen
20.3 Förder-, Vergabe- und Projektmanagement
Hauptstraße 1
38536 Meinersen

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzungen und Bearbeitung entgegengenommen.

Nach Prüfung des Antrages erhält die antragstellende Person einen Zuwendungsbescheid der Maßnahme.

Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Nachweise nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

6. Allgemeine Anforderungen

Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung oder Installation der Anlage gilt die Maßnahme als bereits begonnen. Wird die

Maßnahme nach Antragsstellung und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

Jeder Haushalt ist für die sachgerechte Installation eigenverantwortlich. Vor Erwerb der Anlage ist die Beschaffenheit der Hauselektrik zu überprüfen. Die Einhaltung der VDE-Norm ist zu beachten, hierbei ist unter Umständen die Heranziehung einer Elektrofachkraft, ein Wechsel des Steckers und/oder der Steckdose notwendig. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die bei Inbetriebnahme entstanden sind. Die antragstellende(n) Person(en) ist/sind verpflichtet, beauftragte Personen der Gemeinde Müden (Aller) oder Samtgemeinde Meinersen zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen. Die verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme entfallen.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

Es wird nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gefördert.

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat/haben die antragstellende(n) Person(en) die ihr/ihnen entstandenen Kosten selbst zu tragen.

7. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die gewährten Fördermittel werden erst nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen ausbezahlt. Dazu ist grundsätzlich der Abschluss der Maßnahme (ordnungsgemäße und sichere Installation der Anlage sowie Zahlung der Rechnung) notwendig.

Der Verwendungsnachweis muss der Gemeinde Müden (Aller) spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides vorliegen. Diese Frist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

Die Unterlagen sind wie der Antrag per Mail oder per Post einzureichen. Folgende Unterlagen werden als Verwendungsnachweis für die Auszahlung benötigt:

- 1) Das ausgefüllte Formular „Verwendungsnachweis“ zur Auszahlung der Projektfördermittel
- 2) Kopie der Rechnung der Anschaffung, aus dieser muss die Leistung des Wechselrichters und der Anlage ersichtlich sein. Die Rechnung muss eindeutig der/den antragstellenden Person(en) zuzuordnen sein
- 3) Entsprechende Kopien der Zahlungsnachweise (Kontoauszüge), aus denen Empfänger:in, Datum, Betrag und rechnungszahlende Person(en) hervorgehen. Zur Identifizierung können

nicht benötigte Daten geschwärzt werden. Die Zahlungsnachweise müssen eindeutig der/den antragstellenden Person(en) zuzuordnen sein

- 4) Foto der installierten Anlage
- 5) Bestätigung der Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“)

Eigenbelege werden nicht akzeptiert. Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig.

Die Mittel werden grundsätzlich nur auf das Konto des Zuwendungsempfängenden ausgezahlt.

Die Gemeinde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinie bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde. Bei einer Inbetriebnahme von weniger als fünf Jahren ergeht eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Müden (Aller) zur Förderung von Balkonsolaranlagen tritt zum 01.04.2026 in Kraft.